

# RS Lvwg 2021/1/7 LVwG-S-1422/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.01.2021

## Norm

BUAG §22 Abs2a

BUAG §32 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Hat das Unternehmen, dessen unternehmensrechtlicher Geschäftsführer rumänischer Staatsbürger ist, seinen Sitz in Österreich, und sind die von der (nicht durchgeführten) Änderungsmeldung nach § 22 Abs 2a BUAG betroffenen Arbeitnehmer ebenfalls rumänische Staatsbürger, liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor. [...] Es ist nicht auszuschließen, dass auch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung oder fallweisen Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer iSd § 22 Abs 2a BUAG in Österreich haben.

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft Verwaltungsstrafe; Änderungsmeldung; Gesamtstrafe;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.S.1422.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwgg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)